

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



## Vereinbarung

betreffend

die Beitragsleistung an die Bürgerbibliothek Luzern.

Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesbeschlusses betreffend die Errichtung einer schweizerischen Landesbibliothek vom 28. Juni 1894 (A. S. n. F. XIV, 435), hat auf den Antrag seines Departements des Innern mit der Korporations-Güter-Verwaltung in Luzern bezüglich der Bürgerbibliothek Luzern folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Art. 1. Die Bürgerbibliothek Luzern wird in Bezug auf die „Helvetica“, welche die Zeit vor dem neuen Bunde betreffen und welche vor 1848 erschienen sind, als Sammelstelle bezeichnet. Die seit 1848 erschienenen und erscheinenden Publikationen, welche sich auf die Zeit vor dem neuen Bund beziehen, sollen ebenfalls der Bürgerbibliothek Luzern einverleibt werden (Art. 4, Al. 1, des Bundesbeschlusses).

Art. 2. Zur Fortführung der Sammlung ihrer die frühere Zeit beschlagenden „Helvetica“ wird der Bürgerbibliothek Luzern aus dem Jahreskredit der schweizerischen Landesbibliothek ein jährlicher Bundesbeitrag von Fr. 2000 bis Fr. 5000 gewährt. (Art. 4, Al. 2, und Art. 9 des Bundesbeschlusses.)

Die definitive Höhe des Beitrages wird jedes Jahr im Dezember für das folgende Jahr vom Departement des Innern festgestellt.

Art. 3. Der Bund erhält in der Kommission der Bürgerbibliothek eine Vertretung von zwei Mitglieder auf sieben. Die Kompetenzen dieser Kommission werden durch ein Reglement bestimmt.

Art. 4. Die Benützung der in der Bürgerbibliothek vorhandenen Werke kann sowohl im Lesezimmer der Bibliothek selbst, als mittelst einer möglichst uneingeschränkten Aushingabe derselben geschehen.

Art. 5. Die Bürgerbibliothek Luzern hat auf den üblichen Termin hin der schweizerischen Bibliothekskommission zu Händen des Departements des Innern einen jährlichen Bericht einzusenden.

Art. 6. Für die der schweizerischen Landesbibliothek und der Bürgerbibliothek Luzern gemäß Art. 5, Al. 1, des Bundesbeschlusses zugewiesene gemeinschaftliche Aufgabe der Erstellung und Fortführung eines Nachweisekatalogs über die in den öffentlichen Bibliotheken des Inlandes vorhandenen, die Zeit vor 1848 beschlagenden „Helvetica“ wird aus der Bundeskasse ein besonderer Kredit angewiesen werden.

Art. 7. Die Bürgerbibliothek nebst dem sowohl aus dem Bundesbeitrag als aus den eigenen Krediten der Bibliothek entspringenden Zuwachs bleibt Eigentum der Korporationsgemeinde Luzern.

Art. 8. Der Bürgerbibliothek Luzern wird für Briefe und Sendungen dieselbe Portofreiheit zugesichert, wie die schweizerische Landesbibliothek sie genießt.

Art. 9. Die schweizerische Landesbibliothek und die Bürgerbibliothek Luzern sind angewiesen, sich gegenseitig bei Abgabe von Dubletten in erster Linie zu berücksichtigen.

Art. 10. Diese Vereinbarung tritt vorläufig auf die Dauer von drei Jahren in Kraft und das Departement des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Bern und Luzern, den 21. Januar 1896.

Namens des schweiz. Bundesrates:

*Das eidgenössische Departement  
des Innern:*

**E. Ruffy.**

Namens der Korporations-  
Verwaltung:

**A. Gurdi.**

## Mutationen

im

Bestand der Auswanderungs-Unteragenten während des  
I. Quartals 1896.

---

Als Unteragenten sind ausgetreten:

*Von der Agentur Rommel & Cie. in Basel:*

- Herr Gammeter, Paul, in Burgdorf.  
 „ Blanchard, Alb., in Malleray.  
 „ Charmillot, Urbain, in Saignelégier.
- 

Als Unteragenten sind angestellt worden:

*Von der Agentur Zwischenbart in Basel:*

- Herr Amstalden, Jos., in Sarnen.  
 „ Hefti-Legler, Math., in Glarus.  
 „ Altwegg, Theod., in Basel.

*Von der Agentur H. Meiß in Zürich:*

- Herr Oswald, Karl, in Winterthur.  
 „ Hirter, J., in Bern.  
 „ Gähwiller, Alfred, in St. Gallen.

Bern, Ende März 1896.

**Schweizerisches Departement des Innern,**  
*Abteilung Auswanderungswesen.*

---

# Zolleinnahmen im Monat Februar 1896.

## I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1896.
		1895.	1896.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
455	Naturwein in Fässern . . . . .	218,722	352,297	133,575
447	Roh- und Krystallzucker, etc. .	163,307	193,911	30,604
441	Tabakblätter, roh, etc. . . . .	84,390	109,871	25,481
449	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert. . . . .	14,605	39,260	24,655
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen . . . . .	20,686	42,423	21,737
140	Bretter, Latten, von Nadelholz .	17,186	34,669	17,483
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen . . . . .	17,329	33,304	15,975
384	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, etc. . . . .	5,695	21,531	15,836
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	29,352	44,977	15,625
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte . . . . .	147,025	158,368	11,343
304	Elektrische Kabel und umspun- nene Leitungsdrähte . . . . .	1,209	12,328	11,119
365	Petroleum . . . . .	64,194	75,191	10,997
429	Malz . . . . .	22,025	32,198	10,173
710	Töpferwaren, feine . . . . .	10,968	21,004	10,036
250	Nicht genannte Maschinen . .	17,488	27,388	9,900
286	Eisengußwaren, ganz grobe, rohe	5,191	14,022	8,831
349	Hydraulischer Kalk . . . . .	1,107	9,591	8,484
450	Bier in Fässern . . . . .	19,520	27,336	7,816
630	Wollkonfektion . . . . .	33,106	40,589	7,483
350	Romancement . . . . .	2,049	9,309	7,260
409	Mais . . . . .	1,628	8,585	6,957
283	Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, verbleit, etc. . . . .	13,340	20,176	6,836
289	Schmiedeeisenwaren, ganz grobe, rohe . . . . .	5,238	11,829	6,591
	Transport . . . . .			424,797

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1896. (In Franken aufgerundet.)
		1895.	1896.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport	. . .	. . .	424,797
707	Muffenröhren, Kanalisationsbe- standteile, grobe . . . . .	2,006	7,868	5,862
404	Weizen . . . . .	56,717	62,578	5 861
109	Fensterglas, gewöhnliches . . .	24,948	30,087	5,139
282	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh . . . . .	5,348	10,082	4,734
459	Schaumweine in Flaschen . . .	3,835	8,314	4,479
294	Eisenwaren, feine, emailliert . .	1,805	6,162	4,357
351	Portlandcement . . . . .	2,639	6,883	4,244
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere . . . . .	52,416	56,242	3,826
426	Cichorienwurzeln, getrocknete; etc. . . . .	2,219	5,930	3,711
603	Bodenteppiche aus Wolle, feine	2,339	5,780	3,441
359	Steinkohlen . . . . .	13,754	17,036	3,282
114	Glaswaren aus halbgrünem Glas	2,048	5,175	3,127
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	88,429	91,538	3,109
124	Spiegelglas, unbelegt, von 18 dm <sup>2</sup> und darüber . . . . .	2,011	5,084	3,073
546	Leinengewebe von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, etc. . .	10,489	13,374	2,885
171	Spiegel- und Bilderrahmen, ver- ziert, bemalt, etc. . . . .	3,673	6,434	2,761
169	Leisten zu Rahmen, verziert, bemalt, etc. . . . .	1,260	3,862	2,602
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	10,143	12,732	2,589
486	Papierwäsche . . . . .	2,537	5,069	2,532
497	Baumwollgarne auf Spulen, etc.	5,703	8,184	2,481
338	Dachschiefer . . . . .	—	2,409	2,409
249	Werkzeugmaschinen . . . . .	1,174	3,544	2,370
508	Baumwollgewebe, bedruckt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	8,960	11,268	2,308
245	Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	1,496	3,630	2,134
	Transport	. . .	. . .	508,113

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1896. (In Franken aufgerundet.)
		1895.	1896.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
		. . .	. . .	508,113
112	Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas . . . . .	800	2,876	2,076
100	Blei- und Zinkweiß, nicht ab- gerieben . . . . .	378	2,410	2,032
281	Walzdraht, roh, von 5—11 mm. Dicke . . . . .	2,574	4,599	2,025
657	Zuchtstiere . . . . .	7,750	9,700	1,950
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas . . . . .	2,348	4,262	1,914
200	Schuhwaren mit Ledersohle, aus anderen Geweben als Seide . . . . .	2,037	3,921	1,884
479	Druck-, Schreib- und Postpapier, etc., einfarbig . . . . .	3,445	5,194	1,749
163	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: poliert . . . . .	3,415	5,075	1,660
444	Cigarren und Cigaretten . . . . .	1,437	3,046	1,609
482	Etiketten, Formulare, etc. . . . .	3,532	5,141	1,609
522	Bänder und Posamentierwaren aus Baumwolle . . . . .	2,640	4,216	1,576
414	Reis in geschälten Körnern . . . . .	3,754	5,302	1,548
660	Jungvieh, ungeschaufelt . . . . .	1,716	3,264	1,548
162	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: bemalt . . . . .	1,222	2,769	1,547
287	Eisengußwaren, feine . . . . .	2,123	3,586	1,463
467	Leinöl, roh, in Fässern . . . . .	1,012	2,472	1,460
425	Kaffeesurrogate aller Art, trocken	1,745	3,199	1,454
373	Eier . . . . .	590	2,016	1,426
504	Baumwollgewebe, buntgewebt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	1,272	2,691	1,419
624	Korsetten, baumwollene . . . . .	895	2,295	1,400
362	Briquettes . . . . .	1,547	2,910	1,363
628	Krawatten, seidene . . . . .	2,917	4,247	1,330
606	Wollene Posamentierwaren . . . . .	2,914	4,215	1,301
637	Putzmacherwaren . . . . .	1,238	2,432	1,244
	Transport	. . .	. . .	546,700

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1896. (In Franken aufgerundet.)
		1895.	1896.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport . . . . .	. . . . .	. . . . .	546,700
715	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandteile . . . . .	302	1,530	1,228
625	Kleider, baumwollene . . . . .	3,076	4,295	1,219
421	Honig . . . . .	308	1,512	1,204
389	Fleischextrakt . . . . .	685	1,873	1,188
704	Steinzeug-Fliesen, -Platten, roh	322	1,500	1,178
355	Steinhauerarbeiten, etc., roh . .	48	1,200	1,152
10	Dünger, aufgeschlossen . . . . .	350	1,476	1,126
133	Laubholz, gemeines, roh oder bloß beschlagen . . . . .	231	1,356	1,125
541	Packtuch aus Jute, unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .	429	1,533	1,104
589	Wollene Kammgarne, gebleicht, gefärbt: einfach oder dubliert	589	1,677	1,088
366	Nicht genannte Mineral- und Teeröle . . . . .	239	1,318	1,079
514	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt- gewebt, etc.: gemustert . . . . .	6,322	7,397	1,075
432	Sago und Tapioca, offen . . . . .	127	1,198	1,071
709	Töpferwaren, gemeine . . . . .	323	1,380	1,057
423	Kaffee, roh . . . . .	3,664	4,715	1,051
285	Eisendraht, verbleit, verzinkt, etc. . . . .	1,700	2,742	1,042
134	Nadelholz, gemeines, roh oder bloß beschlagen . . . . .	437	1,460	1,023
501	Baumwollgewebe, glatt, ge- köpft: roh, im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m <sup>2</sup> , mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .	1,500	2,508	1,008
	<b>Total der Mehreinnahmen</b> . . . . .	. . . . .	. . . . .	<b>566,718</b>

## II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1896.
		1895.	1896.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
656	Ochsen . . . . .	59,115	49,065	10,050
190	Sohlenleder . . . . .	14,557	5,255	9,302
663	Schweine über 60 kg. . . . .	27,960	19,082	8,878
192	Nicht genannte Ledersorten . . . . .	15,133	6,470	8,663
461	Branntwein, Cognac, Rum, etc.: in Fässern . . . . .	10,206	2,790	7,416
460	Weingeist, Alkohol: in Fässern	110,996	103,641	7,355
658	Kühe, geschaufelt . . . . .	10,782	5,821	4,961
570	Gewebe aus reiner Seide . . . . .	5,631	755	4,876
241	Eiserne Konstruktionen . . . . .	4,189	645	3,544
246	Stickmaschinen . . . . .	4,233	908	3,325
403b	Gemüse, konserviert, in Gefäßen von 5 kg. oder weniger . . . . .	3,716	631	3,085
406	Hafer . . . . .	14,242	11,193	3,049
664	Schweine bis und mit 60 kg. . . . .	9,852	6,971	2,881
659	Rinder, geschaufelt . . . . .	4,914	2,034	2,880
714	Kurzwaren, gemeine, Schmuck- gegenstände ausgenommen . . . . .	25,262	22,489	2,773
181	Feld-, Wald- u. Gartengewächse, frische . . . . .	2,510	—	2,510
223	Vorgearbeitete Bestandteile von Taschenuhren . . . . .	2,195	61	2,134
427	Weichkäse . . . . .	2,996	1,066	1,930
466	Speiseöle in Fässern, andere als Olivenöl . . . . .	2,709	811	1,898
420	Gewürze . . . . .	2,805	1,063	1,742
394	Obst, gedörrtes, etc. . . . .	3,719	2,023	1,696
661	Mastkälber über 60 kg. . . . .	5,190	3,520	1,670
386	Geflügel, getötetes . . . . .	3,283	1,713	1,570
480	Papier, mehrfarbiges; Gold- und Silberpapier; etc. . . . .	13,606	12,092	1,514
711	Porzellan aller Art . . . . .	2,965	1,506	1,459
369	Butter, gesotten, gesalzen . . . . .	1,596	212	1,384
474	Seifen, gewöhnliche . . . . .	5,505	4,123	1,382
	Transport . . . . .			103,927





## Bekanntmachung.

Es kommt öfters vor, daß Schreiben, welche an die schweizerische Gesandtschaft in Rom gerichtet sind, verspätet oder gar nicht bestellt werden, weil die in deutscher Sprache geschriebenen Adressen den italienischen Postbeamten unverständlich sind. Behufs sicherer Bestellung empfiehlt es sich daher, alle Sendungen an die schweizerische Gesandtschaft in Rom wenn möglich italienisch oder doch wenigstens französisch zu adressieren, also:

*Légation de Suisse à Rome*

oder besser noch:

*Legazione Svizzera a Roma.*

Bern, den 31. März 1896.

**Schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

Gemäß Bestimmung von Art. 3, Lemma 1, der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Oktober 1894 (A. S. n. F. XIV, 443) über die Abfertigung derjenigen Warensendungen, welche ihrer äußern Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden, hat das Zolldepartement in einem auf den 26. März 1896 in Kraft getretenen Anhang zu der erwähnten Verordnung die Tarazuschläge für die in der letztern nicht genannten Warengattungen festgestellt. Exemplare dieses Anhanges, sowie der Verordnung können bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf unentgeltlich bezogen werden.

Bern, den 2. April 1896.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

## Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von aus dem Auslande zurückkehrenden  
Waren schweizerischer Herkunft.

Infolge immerwährend vorkommender Anstände bei der Zollbehandlung sehen wir uns veranlaßt, aufmerksam zu machen, daß Waren schweizerischen Ursprungs, die wegen verweigerter Annahme durch den Adressaten oder wegen Unverkäuflichkeit innert der Frist von fünf Jahren nach ihrer Ausfuhr nach dem Auslande an den ursprünglichen Absender in der Schweiz zurückkehren, nur dann zollfrei abgefertigt werden können, wenn die diesfalls in Art. 151 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 enthaltenen Vorschriften erfüllt worden sind. Diese Verordnung kann gegen Einsendung von 50 Cts. per Exemplar bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden.

Nun kommt es häufig vor, daß für Postsendungen, deren Inhalt angeblich aus Retourwaren bestanden haben soll, um Zollrückvergütung nachgesucht wird, nachdem dieselben in Ermanglung des vorgeschriebenen Nachweises ihres schweizerischen Ursprungs und weil ein diesfälliger Hinweis nicht einmal in den Begleitpapieren enthalten war, mit dem Einfuhrzoll belegt worden sind. Solche Reklamationen können ausnahmsweise nur dann Berücksichtigung finden, wenn der geforderte Ausweis über ihren schweizerischen Ursprung vorgelegt wird, und es sich überdies ergibt, daß die Sendung zollamtlich revidiert und deren Inhalt mit den Angaben des Ursprungszeugnisses übereinstimmend befunden worden ist.

Dem Handelsstand wird daher in seinem eigenen Interesse empfohlen, bei Sendungen nach dem Auslande den Adressaten anzuweisen, im Falle der Rücksendung in den Begleitpapieren ausdrücklich zu bemerken, daß es sich um eine „Retoursendung“ handle. Diese Angabe wird bewirken, daß die Sendung zollamtlich revidiert wird und daß bei nachträglicher Beibringung des nach Vorschrift des oben erwähnten Art. 151 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz ausgestellten Ursprungszeugnisses Zollrückvergütung bewilligt werden kann.

Bern, den 30. März 1896.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## Bekanntmachung

betreffend

**Trennung des Zollamtes Chiasso-Bahnhof in zwei Zollämter.**

---

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß das bisherige Hauptzollamt im Bahnhof Chiasso vom 1. April nächsthin an in zwei Hauptzollämter getrennt ist, das eine für die Abfertigung des gewöhnlichen Frachtverkehrs (*petite vitesse*), das andere für die Abfertigung des Eilgutverkehrs (*grande vitesse*), inbegriffen die Abfertigung des Personenverkehrs und des Postverkehrs.

Bern, den 25. März 1896.

**Schweiz. Oberzolldirektion.**

---

## Bekanntmachung.

Die Stadt Rouen veranstaltet im Anschluß an die dortige National- und Kolonialausstellung auf 26. und 27. Juli laufenden Jahres einen nationalen und internationalen Wettbewerb der Gesangsvereine, Harmonie- und Blechmusiken und hat dem Bundesrate behufs Einladung der schweizerischen Vereine dieser Art eine Anzahl Exemplare des Konkursprogramms zugehen lassen.

Das unterzeichnete Departement beehrt sich, auftragsgemäß die beteiligten Kreise hiervon zu benachrichtigen und ihnen mitzuteilen, daß Exemplare jenes Programms bei seiner Kanzlei bezogen werden können.

Bern, den 20. März 1896.

**Eidg. Departement des Innern.**

---

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbände beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachteile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 8, Ziff. 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im stande sei.

Anderseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz durch die betreffenden kantonalen Behörden zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrat für die Erteilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbände (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem frühern Staatsverbände bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.04.1896
Date	
Data	
Seite	788-800
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.